Münsterische Sozialrechtsvereinigung e.V.

Prof. Dr. Franz Ruland

Präsident des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger a.D., München

---

„Grundsätzliche Analyse der Reform"

11:30 Uhr

15. Münsterischen Sozialrechtstagung

Die Reform des Versorgungsausgleichs –
Herausforderung und Chancen für die Praxis

Münsterische Sozialrechtsvereinigung e.V.

Thesenpapier Prof. Dr. Franz Ruland

Thema „Grundsätzliche Analyse der Reform"

I. Verfassungsrechtliche Fragen

Verfassungsrechtliche Einwände betreffen die Reform nur am Rande:

- Die stärkere Inpflichtnahme der privaten Versorgungsträger ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Nehmen sie mit staatlicher Unterstützung im Bereich der sozialen Sicherung einen größer gewordenen Verantwortungsbereich ein, müssen sie auch damit zusammenhängende Pflichten in einem so wichtigen Bereich wie dem Versorgungsausgleich tragen.
- Die Einschränkung der Anpassungs- und Abänderungsmöglichkeit auf die Regelsicherungssysteme (§ 32) verstößt gegen die Vorgabe des BVerfG, wonach für die Fälle eine Korrektur vorzusehen ist, in denen der Versorgungsausgleich durch nachträglich eintretende Umstände zu Ergebnissen führt, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind.
- Gegen die Streichung des Rentner-/Pensionistenprivilegs bestehen keine Bedenken. Es gehörte nicht zu den Korrekturen, die das BVerfG 1980 gefordert hatte. Der Gesetzgeber hat aber bei der Übergangsregelung zu grob typisiert.

II. Rechtspolitische Fragen

1. Das Prinzip der Teilung jeden Anrechts

Der Versorgungsausgleich war bisher durch das Prinzip des Einmalausgleichs vor allem in Richtung der gesetzlichen

Rentenversicherung geprägt. Die jetzige Reform schlägt einen ganz anderen Weg ein. Jedes einzelne Anrecht wird ausgeglichen (§ 1 I), so dass jeder Ehegatte ausgleichsberechtigt und ausgleichspflichtig sein kann. Der Ausgleich vollzieht sich grundsätzlich durch die interne Teilung eines jeden Anrechts (§ 9 I). Die externe Teilung erfolgt nur ausnahmsweise. Zu den Vorzügen der Realteilung zählt, dass sie den Systemwechsel verhindert und damit die Notwendigkeit erübrigt, unterschiedliche Anrechte miteinander vergleichbar zu machen.

2. Die Vielzahl von Versorgungsträgern

Wegen der Realteilung jedes Anrechts haben es die Ehegatten nach der Scheidung mit deutlich mehr Versorgungsträgern zu tun. Viele kleine Anwartschaften vermitteln noch keine soziale Sicherung. Je weniger Anrechte künftig über die Rentenversicherung ausgeglichen werden, umso geringer fällt der Schutz bei verminderter Erwerbsfähigkeit aus.

3. Die Notwendigkeit von Vorsorgevermögensbilanzen

Trotz der Realteilung eines jeden Anrechts kommt die Neuregelung nicht ohne eine Vorsorgevermögensbilanz aus. Nur mit ihr können die Eheleute verantwortlich eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich treffen und die Familiengerichte sie überprüfen oder entscheiden, ob ein Versorgungsausgleich aus Härtegründen (§ 27) oder wegen Geringfügigkeit (§ 18 I) auszuschließen ist.

4. Anwendungsprobleme in der Rentenversicherung

Wegen des Prinzips der Realteilung kann es bei einer Scheidung alleine für den Ausgleich der Rentenanrechte bis zu acht verschiedene Ausgleichsvorgänge geben, über die das Familiengericht in seinem Beschluss entscheiden muss. Erst bei dem Vollzug des Ausgleichs erfolgt bei gleichartigen Anrechten durch den Träger eine Verrechnung des „Hin-und-her-Ausgleichs" (§ 10 II). Das Prinzip der Realteilung macht es nun möglich, den Ausgleich auch von Entgeltpunkten (Ost) zeitgleich mit der Scheidung durchzuführen.

5. Die Umsetzung des neuen Prinzips in der Beamtenversorgung

Auf vielfältige Schwierigkeiten ist das neue Recht in der Beamtenversorgung gestoßen. Die eine ergab sich daraus, dass dem Bund nach der Föderalismusreform keine Kompetenz mehr dafür zusteht, das Versorgungsrecht der Beamten der Länder und Gemeinden zu regeln. Die andere Schwierigkeit bestand darin, dass sich das Beamtenrecht wegen des Alimentationsprinzips bislang stets gesträubt hat, eine Realteilung durchzuführen und den ausgleichsberechtigten Ehegatten in das System der Beamtenversorgung einzubeziehen, dies selbst dann nicht, wenn auch er Beamter war. Hier ist zwar endlich ein Durchbruch erzielt worden, der aber mit dem BVersTG nur zu einer halbherzigen Lösung geführt hat.

6. Kurze Ehedauer und Geringfügigkeit

Um die Trägervielfalt nach Durchführung des Versorgungsausgleichs zu begrenzen, sieht das Gesetz zwei Neuregelungen vor, die einen geringfügigen Ausgleich verhindern sollen. So findet bei einer Ehedauer

von bis zu drei Jahren ein Versorgungsausgleich nur statt, wenn ein Ehegatte ihn beantragt (§ 3 III). Da dies stets der Fall sein wird, hätte man sich die Regelung sparen können.

Neu ist auch, dass das Familiengericht bei Geringfügigkeit einen Ausgleich nicht durchführen soll. Die neue Geringfügigkeitsklausel anzuwenden, ist sehr kompliziert und mit zahlreichen Rechtsproblemen behaftet. Bereits das VAHRG enthielt in § 3c eine Bagatellklausel, die aber wieder abgeschafft wurde, weil das Ziel, die Verfahren zu vereinfachen, völlig verfehlt wurde. § 18 wird das gleiche Schicksal erleiden.

7. Die steuerrechtlichen Folgen des Versorgungsausgleichs

Das zur Regel gewordene Prinzip der Realteilung hat es auch ermöglicht, die steuerrechtlichen Konsequenzen des Versorgungsausgleichs neu zu regeln. Die im Rahmen einer internen Teilung (§ 10 I) durchgeführte Übertragung von Anrechten ist steuerfrei (§ 3 Nr. 55a S. 1 EStG). Sie zieht keine steuerrechtlichen Konsequenzen nach sich. Die Leistung aus dem übertragenen Anrecht gehört bei dem Ausgleichsberechtigten zu den zu versteuernden Einkünften, zu denen das Anrecht ohne interne Teilung bei dem Ausgleichspflichtigen gehören würde. Kommt es zu einer externen Teilung einer Beamtenversorgung (§ 16) bleibt es wie bisher dabei, dass die für den Ausgleichsberechtigten begründete Rente wie andere Renten auch nachgelagert zu versteuern ist (§ 22 Nr. 1 S. 3 lit. a, aa EStG). Bei einer externen Teilung von betrieblichen und privaten Renten nach § 14 ist der geleistete Ausgleichswert zur Begründung von Anrechten des Ausgleichsberechtigten zulasten von Anrechten des Ausgleichspflichtigen

steuerfrei, soweit Leistungen aus diesen Anrechten nachgelagert versteuert werden (§ 3 Nr. 55b S. 1 EStG).

Um Besteuerungslücken zu vermeiden, ist in den Fällen der externen Teilung nach § 14 die Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 55b S. 2 EStG ausgeschlossen, soweit Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die der Ausgleichspflichtige nachgelagert zu versteuern gehabt hätte (z.B. Leistungen aus einer Direktzusage, aus einem Pensionsfonds oder einer Unterstützungskasse), nach der Übertragung auf den Ausgleichsberechtigten (z.B. durch Einmalprämie in einen Versicherungsvertrag) nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind. Entfällt die Steuerfreistellung der externen Teilung nach § 3 Nr. 55b EStG, hat der Ausgleichspflichtige den Kapitalwert der dem Ausgleichsberechtigten übertragenen Anwartschaft als Zufluss voll zu versteuern – eine für ihn sehr missliche Konsequenz, die von dem Gericht und den Beteiligten zu beachten und unbedingt zu vermeiden ist z.B. dadurch, dass die externe Teilung hin zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag erfolgt, der nachgelagert besteuert wird. Aus diesem Grunde bestimmt § 15 III, dass bei der externen Teilung die Wahl einer Zielversorgung, bei der die Zahlung des Kapitalbetrages zu einer steuerpflichtigen Einnahme des Ausgleichspflichtigen führen würde, dessen Zustimmung bedarf, was von den Familiengerichten zu überprüfen ist.

Münsterische Sozialrechtsvereinigung e.V.

Notizen